

Sep 05 1921/10

ARCHIV FÜR RECHTS- UND WIRTSCHAFTSPHILOSOPHIE

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER GESETZGEBUNGSFRAGEN

Herausgegeben von

DR. IUR. JOSEF KOHLER

o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Korrespondierendem Delegierten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Korrespondierendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Korrespondierendem Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied des Instituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Ehrenmitglied der griechischen Philologischen Gesellschaft in Konstantinopel, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste und Wissenschaft

UND

DR. IUR. FRITZ BEROLZHEIMER

BERLIN

Separat-Abdruck



VERLAGSBUCHHANDLUNG DR. WALTHER ROTHSCHILD
BERLIN UND LEIPZIG

Sonderabdruck

aus dem

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen

herausgegeben

von

Josef Kohler

Berlin

und

Fritz Berolzheimer

Berlin

Organ der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
samt den Gesetzgebungsfragen

Band VII, Heft 3

Verlag von Dr. Walther Rothschild in Berlin und Leipzig

Fr. Meili †.

Zentralbibliothek Zürich
Öffentliche Stiftung

Der am 15. Januar in Zürich verstorbene Professor F. Meili hat dem Ehrenrat unserer Vereinigung angehört. Von allen schweizerischen Juristen hat er zuerst im Namen der Weltwirtschaft und Weltpolitik ein Weltrecht verlangt, er hat es erreicht, dass in Zürich als erster deutschsprachlicher Universität eine Professur für internationales Recht geschaffen wurde. Obwohl von Haus aus Praktiker (von 1871—1895 war er in Zürich vielbeschäftigter Anwalt) betätigte er sich schon früh literarisch namentlich auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. 1871 erschien sein Telegraphenrecht, 1877 die Haftpflicht der Postanstalten, 1885 das Telephonrecht, 1907 die Kodifikation des Automobilrechts, 1908 die drahtlose Telegraphie und endlich 1908 das Luftrecht.

In Holtzendorffs „Handbuch des Völkerrechts“ (III S. 259 bis 315) behandelte Meili 1887 die internationalen Eisenbahnverträge und speziell die Berner Konvention, darin gelangte der Gotthardvertrag zum erstenmale zu juristischer Besprechung. Meili beschäftigte sich dann auch mit dem Industrie- und Autorrecht, besonders dem Patent- und Markenrecht und veröffentlichte auf diesem Gebiete verschiedene Monographien (z. B.: Die schweizerische Gerichtspraxis über das literarische,

künstlerische und industrielle Eigentum, zusammengestellt 1. Band, Zürich 1891 und die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890 und das Markenstrafrecht 1888.)

Die erfolgreichste Tätigkeit entfaltete Meili als Vertreter der Schweiz an den Staatenkonferenzen im Haag 1893, 1894, 1900 und 1904. Bis zu den Haager Verträgen konnte man nur von sogenanntem internationalem Privatrecht sprechen, denn die positiven Kollisionsnormen waren bisher nationales Recht der einzelnen Staaten, der Umstand, dass einzelne dieser Regeln in den Gesetzgebungen mehrerer Staaten gleichmässig Anerkennung gefunden hatten, konnte ihnen niemals den Charakter wirklichen internationalen Rechts verleihen. Aus den verschiedensten Ländern wurde Meili in Fragen des internationalen Rechts um Begutachtung angegangen. Aus dieser seiner Gutachtenpraxis heraus sind dann erst seine grösseren Werke entstanden: Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie Gesetzgebung und Praxis, ein Handbuch, 2 Bände 1902 und das internationale Zivilprozessrecht, 3 Teile 1906, im Jahre 1909 folgte das Lehrbuch des internationalen Konkursrechts und 1910 noch das Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts. Es war gewiss von sehr grossem Wert für die gesamte juristische Praxis aller Länder, wenn ein Jurist, der sein ganzes Leben hindurch sich mit diesen Fragen theoretisch und praktisch beschäftigt hatte, und der zugleich bei der Entstehung der Staatsverträge in hervorragender Weise mitgewirkt, das gesamte jetzt schon verhandene, aber weithin zerstreute Material sofort in systematischer Darstellung zugänglich machte.

Um die Haager Konventionen dem allgemeinen Verständnis noch näher zu bringen, verfasste Meili in Verbindung mit Mamelok-Zürich 1911 das verdienstvolle Buch: Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen eine systematische Darstellung.

Auf dem Gebiete schweizerischer Jurisprudenz war Meili der hauptsächlichste Repräsentant der kosmopolitisch-idealistischen, im Gegensatz zur historisch-realistischen Richtung. Es zeigte sich dies hauptsächlich in einem Referat, das er an der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins in Genf im Herbst 1891 hielt und das in folgender, von ihm proponierten These gipfelte: Der schweizerische Juristenverein erklärt, dass nach seiner Ueberzeugung der Bund den Rechtsunterricht am besten durch die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule fördert. Das Referat Meilis ist in echt weltbürger-

lichem und idealistischem Sinne gehalten. Es stellt in durchaus patriotischem Sinn eine Forderung auf, von der man sich nur wundern muss, dass sie nicht schon 1848 — bei Gründung des neuen Bundes — verwirklicht worden. Dennoch wurde seine These in Genf (1891) mit 68 gegen 14 Stimmen des damals schon 700 Mitglieder zählenden schweizerischen Juristenvereins verworfen. —

Meili hatte im übrigen ganz recht, wenn er immer wieder betonte, dass die Zeit jener allgemeinen Axiomata vorüber sei, deren Bedeutung jahrhundertlang in den Vordergrund gestellt worden ist. Es sei an das Detail der Fragen heranzutreten. Nur durch Eifer, Fleiss und Ausdauer könnten neue Schöpfungen im internationalen Rechtsleben erzielt werden. Meili sagt uns aber im übrigen bloss, dass die Trennung zwischen dem zu vergleichenden und dem internationalen Recht nicht auf die Spitze getrieben werden dürfe, es ist nach ihm methodisch und praktisch gerechtfertigt, einzelne Partien der Rechtsvergleichung auch in der *collisio statutorum* zu behandeln, weil die Dissonanzen den Nährboden der letzteren Lehre abgeben. Die Tendenz, kosmopolitische Kollisionsnormen zu schaffen, lässt die nationale Autonomie des Staates in seinem materiellen Privatrecht völlig unberührt und die zu vereinbarenden Kollisionsnormen setzen ja gerade ein divergentes materielles Privatrecht voraus. Das anzustrebende Weltrecht muss aber einem bestimmten Ideenkreis entnommen werden und in dieser Beziehung hat Kohler die gegenwärtige Rechtslage völlig richtig erkannt, wenn er sagt: Aber was soll alle geschichtliche Betrachtungsweise, wenn sie nicht in eine Philosophie der Geschichte einmündet, wenn man zwar alle Rechte der Völker erkennt, nicht aber die Zwecke und Ziele auffasst, welche das Recht in dieser ungeheuren Entwicklung der Menschheit erstrebt und die Aufgaben, welche es zu erfüllen hat? —

In dieser Beziehung fehlte aber unserm Meili die Föhlung mit dem stark naturrechtlichen Zug, der die gesamte Jurisprudenz der Gegenwart beseelt. Er blieb überall positiver juristischer Praktiker. Es handelt sich hier eben um in weiter Ferne liegende Endziele, die nur von einer Mehrheit von Gelehrten in bewusster und anhaltender Tötigkeit erreicht oder wenigstens angestrebt werden können. Für ein einzelnes Gelehrtenleben hat Meili sein vollgerütteltes Mass an fruchtbarer Arbeit geleistet. Er hat das weltbürgerliche Recht zu einer Zeit, als dasselbe in Deutschland und in der Schweiz noch als bedeutungslos galt,

mit seltener Liebe und grosser Energie zu kultivieren angefangen und seine ersten gesetzlichen Normierungen, von den einzelnen das Verkehrs- und Industrierecht beschlagenden Gesetzen an bis hinab zu den Staatenkonventionen im Haag in Gutachten, Vorträgen, Vorlesungen und Lehrbüchern dem allgemeinen Verständnis näher gebracht.

Wie seinerzeit L. Keller und J. C. Bluntschli, hat auch F. Meili die schweizerische Jurisprudenz im Ausland zu hohen Ehren gebracht.

Luzern.

Obergerichtsvizepräsident
Dr. Pl. Meyer von Schauensee.